

Lizenzvereinbarung über den Schutz gegen mobile Bedrohungen (Mobile Endpoint Security)

Fassung vom: 20. Mai 2021

DIESE LIZENZVEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ GEGEN MOBILE BEDROHUNGEN (DIE „LIZENZVEREINBARUNG“ ODER DIE „VEREINBARUNG“) WIRD ZWISCHEN LOOKOUT, INC. („LOOKOUT“) UND DEM RECHTSSUBJEKT, DAS DIESER VEREINBARUNG ZUSTIMMT („KUNDE“), GESCHLOSSEN. DIESE VEREINBARUNG REGELT DAS ABONNEMENT UND DIE NUTZUNG DER UNTERNEHMENSDIENSTE VON LOOKOUT ZUM SCHUTZ GEGEN MOBILE BEDROHUNGEN (DIE „DIENSTE“ ODER DIE „UNTERNEHMENSDIENSTE“).

LESEN SIE SICH DIE BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE DIENSTE IN ANSPRUCH NEHMEN. SIE MÜSSEN DIE FOLGENDE LIZENZVEREINBARUNG AKZEPTIEREN, DAMIT SIE EIN UNTERNEHMENSKONTO EINRICHTEN KÖNNEN. ALS KUNDE ERKLÄREN SIE IHR EINVERSTÄNDNIS MIT DIESER VEREINBARUNG DURCH ANKLICKEN ODER ANTIPPEN EINER ENTSPRECHENDEN SCHALTFLÄCHE, DURCH UNTERZEICHNUNG EINER URKUNDE, DIE AUF DIESER VEREINBARUNG VERWEIST, ODER DURCH DIE NUTZUNG DER DIENSTE. WENN SIE DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMEN, IST LOOKOUT NICHT GEWILLT, IHNEN EINE LIZENZ FÜR DIE DIENSTE ZU ERTEILEN, D. H., SIE DÜRFEN DIE DIENSTE DANN NICHT LÄNGER NUTZEN. DURCH DAS AKZEPTIEREN DIESER VEREINBARUNG BESTÄTIGEN SIE, DASS SIE DIE VEREINBARUNG FÜR DEN KUNDEN GELESEN HABEN, UND VERSICHERN, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE VEREINBARUNG FÜR DEN KUNDEN ZU AKZEPTIEREN.

1. Definitionen.

„Konten“ sind sämtliche vom Kunden erstellte Konten (einschließlich Konten, die von dessen Administratoren oder für diese innerhalb des Dienstes erstellt werden).

„Administratoren“ sind die Personen, die vom Kunden zur Nutzung der Verwaltungskonsolle ermächtigt werden, um mit dem Kunden verbundene Konten zu erstellen und zu verwalten und den Sicherheitsstatus von Anwendergeräten anzuzeigen. Der Administrator gilt auch als Anwender.

Die „Verwaltungskonsolle“ ist die Funktionalität zur Verwaltung der Sicherheit für Anwender und weitere Verwaltungsfunktionalitäten für Konten und Geräte, die mit den für den Kunden erbrachten Diensten verbunden sind.

Unter „Gerät“ oder „Geräte“ sind sämtliche mobilen Geräte von Anwendern zu verstehen, die mit dem Unternehmenskonto verbunden sind.

„Anwender“ bezeichnet alle Personen, die vom Administrator eingeladen werden, einem

Unternehmenskonto beizutreten und/oder auf die Dienste zuzugreifen.

„Anwenderdaten“ sind elektronische Informationen, die von einem Anwendergerät übertragen und von Lookout im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste erfasst und verarbeitet werden.

„Unternehmenskonto“ ist die Gesamtheit aller Konten, die zum Abonnement des Kunden gehören. Ein Unternehmenskonto kann ein Team, eine Gruppe oder einen anderen Teilbereich innerhalb der Organisation des Kunden oder die gesamte Organisation darstellen.

„Unternehmensdienste“ oder „Dienste“ sind die im Auftrag (beziehungsweise den zugehörigen Kaufaufträgen, Pflichtenheften oder Ergänzungen, die jeweils in diese Vereinbarung aufgenommen wurden) angegebenen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung angebotenen, urheberrechtlich geschützten, gewerblichen, serienfertigen Softwareprodukte von Lookout sowie alle Hilfsmittel, Erweiterungen, Plug-ins und Add-ons in jedem Format, einschließlich ihrer Verbesserungen, Änderungen, Ableitungen, Patches, Updates und Upgrades, die Lookout für

den Kunden bereitstellt oder die in Verbindung mit dieser Vereinbarung entwickelt werden.

„Auftrag“ bezieht sich auf die im jeweiligen Auftragsformular enthaltenen Angaben zum Kundenauftrag.

Der „Abonnementlaufzeit“ ist der Zeitraum ab dem im Auftrag angegebenen Tag des Beginns des Dienstes über die darin angegebene Dauer. Ist im Auftrag keine Dauer angegeben, so beträgt die Abonnementlaufzeit jeweils ein Jahr.

2. Lizenz.

a. Lizenz für den Kunden und die Anwender. Vorbehaltlich der fortgesetzten und uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden und die Anwender gewährt Lookout dem Kunden und dessen Anwendern hiermit für die Dauer der Abonnementlaufzeit eine widerrufliche, nicht übertragbare, nicht ausschließliche beschränkte Lizenz ohne Unterlizenzvergaberecht zur (a) Installation, Ausführung und Nutzung der Dienste einschließlich aller ihrer Updates, Änderungen, Patches und Upgrades, die Lookout dem Kunden nach alleinigen Ermessen im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich zur internen Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stellt, sowie (b) um den Administratoren den Zugriff auf die Verwaltungskonsole und deren Nutzung zur Erstellung und Verwaltung von beim Kunden registrierten Geräten zu ermöglichen.

b. Lizenz für Lookout. Der Kunde gewährt Lookout eine weltweite, befristete Lizenz für das Hosten, Kopieren, Übermitteln und Anzeigen von Anwenderdaten und anderen Daten, die der Kunde Lookout übermittelt, damit Lookout die Dienste gemäß dieser Vereinbarung bereitstellen kann. Darüber hinaus gewährt der Kunde Lookout ein unbefristetes, unwiderrufliches Zugriffsrecht und ein ebensolches Recht zur Pflege, Nutzung und Offenlegung anonymisierter oder kumulierter Daten zu beliebigen Zwecken.

3. Änderungen an Diensten. Während der Abonnementlaufzeit kann es vorkommen, dass Lookout die Dienste ändert oder verbessert. Für die Nutzung neuer zu den Diensten hinzugefügter Features und Funktionalitäten durch den Kunden können zusätzliche oder andere speziell auf besagte neue Features und Funktionalitäten

bezogene Bedingungen gelten. Lookout kann Funktionalitäten aus den Diensten jederzeit und ohne vorherige Ankündigung abändern oder entfernen. Lookout bemüht sich jedoch, den Kunden im Voraus zu benachrichtigen, wenn Lookout Änderungen an den Diensten vornimmt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung in der Funktionalität ergibt. Sollten sich diese wesentlichen Veränderungen für den Kunden nachteilig auswirken, so hat der Kunde das Recht, Bestellungen ohne weitere Verpflichtung binnen 30 Tagen ab den wesentlichen Veränderungen zu stornieren, und Lookout erstattet dem Kunden anteilig alle vorausgezahlten Gebühren im Zusammenhang mit den gekündigten Diensten, für die kein vergleichbarer Ersatz bereitgestellt wurde. Falls der Kunde Anspruch auf Erstattung im Sinne dieser Vereinbarung hat und die Dienste vom Kunden über einen autorisierten Lookout-Partner („Händler“) gekauft wurden, erstattet Lookout, sofern nichts anderes angegeben ist, dem Händler alle etwaigen Gebühren; die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Kunden obliegt dann allein dem Händler. Der Kunde akzeptiert allerdings, dass sein Auftrag weder von der Bereitstellung zukünftiger Features oder Funktionalitäten noch von mündlich oder schriftlich erfolgten öffentlichen Kommentaren seitens Lookout hinsichtlich zukünftiger Features oder Funktionalitäten abhängt.

4. Pflichten des Kunden.

a. Einhaltung der Bestimmungen. Es obliegt allein dem Kunden, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch Anwender sicherzustellen. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass jeder Anwender vor der Nutzung der Dienste die in dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen akzeptiert oder dass der Kunde die in dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen im Namen des Anwender akzeptiert (und Lookout diesbezüglich als Drittbegünstigten einsetzt) und dass diese Lizenzvereinbarung die Nutzung der Dienste durch die Anwender regelt. Der Kunde bestätigt, dass ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen für Unternehmen durch einen Anwender die Kündigung der Dienste und/oder des Unternehmenskontos des Kunden nach sich ziehen kann.

b. Pflichten in Bezug auf Anwender. Der Kunde erklärt und sichert zu, dass er die nötige Befugnis

besitzt und von jedem Anwender entsprechende Einwilligungen einholen wird, sodass (i) der Kunde und seine Administratoren in der Lage sind, die in dieser Vereinbarung beschriebenen oder über die Dienste verfügbaren Aktivitäten auszuführen (darunter das Hinzufügen des jeweiligen Anwenders zum Unternehmenskonto), und (ii) Lookout in der Lage ist, die Dienste bereitzustellen, darunter das Erfassen von Anwenderdaten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Kunde Anwender vorab über den Umfang der Dienste informieren, darunter die Tatsache, dass Lookout Anwenderdaten erfasst und der Kunde auf sie zugreifen kann. Der Kunde – und nicht Lookout – ist für Folgendes verantwortlich: (1) den Zugriff des Kunden auf Informationen wie Anwenderdaten, die mithilfe der Unternehmensdienste erlangt wurden, sowie deren potenziellen Gebrauch; und (2) die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch alle Anwender.

c. Unbefugte Nutzung und unbefugter Zugriff. Der Kunde verhindert die unbefugte Nutzung der Dienste durch seine Anwender und beendet jede unbefugte Nutzung der Dienste. Der Kunde ist für sämtliche Aktivitäten im Rahmen seines Unternehmenskontos allein verantwortlich, einschließlich sämtlicher Aktivitäten seiner Anwender. Lookout haftet nicht für Schäden oder Forderungen, sollte der Kunde nicht in der Lage sein, sein Unternehmenskonto und die Konten seiner Anwender korrekt und auf dem neuesten Stand zu halten sowie abzusichern. Die Dienste sind für Anwender unter 16 Jahren nicht geeignet. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er Personen unter 16 Jahren die Nutzung der Dienste nicht ermöglicht. Der Kunde benachrichtigt Lookout unverzüglich über jede unbefugte Nutzung der Dienste beziehungsweise über jeden unbefugten Zugriff auf die Dienste.

5. Anwendergeräte. Auf Einladung in ein Unternehmenskonto hat ein Anwender die Möglichkeit, diese anzunehmen, indem er die Anwendung „Lookout Security for Work“ herunterlädt und so zum Anwender des Unternehmenskontos wird.

6. Pflichten der Administratoren.
a. Administratoren. Administratoren sind für Folgendes verantwortlich: die Verwaltung des Abonnements der Unternehmensdienste des

Kunden, der zugehörigen Kontodetails des Kunden und des Zugriffs auf Anwendergeräte und -konten (einschließlich anderer Administratorkonten) über die Verwaltungskonsole. Außerdem obliegt Ihnen die Einhaltung dieser Vereinbarung und der geltenden Rechtsvorschriften. Administratoren sind für Folgendes verantwortlich: (i) die Geheimhaltung von Passwörtern und Administratorkonten, (ii) die Verwaltung des Zugriffs auf Administratorkonten; und (iii) eine mit dieser Vereinbarung konforme Nutzung der Dienste durch die Administratoren.

b. Administrative Aufgaben. Die Unternehmensdienste sind so gestaltet, dass sie dem Kunden und dessen Administratoren die Möglichkeit geben, die Dienste und Geräte selbst zu verwalten. Für die Verwaltung der Geräte ist nicht Lookout, sondern der Kunde zuständig. Lookout haftet nicht für Forderungen, die sich aus dem Hinzufügen, Entfernen oder anderweitigen Verwalten der Geräte gemäß den Anweisungen des Kunden ergeben.

c. Administrativer Zugriff auf Anwenderdaten. Der Kunde und die Anwender akzeptieren, dass die Administratoren der Unternehmensdienste Zugriff auf Anwenderdaten, z. B. Informationen über Schadsoftware, und sonstige relevante Informationen auf den Anwendergeräten haben. Durch die Nutzung der Unternehmensdienste erklären sich alle Parteien damit einverstanden, dass Lookout in keiner Weise für den Zugriff auf und die potenzielle Nutzung von Informationen haftet, in deren Besitz Administratoren über den Unternehmensdienst gelangen.

7. Nutzungsbeschränkungen für die Unternehmensdienste.

Der Kunde unterlässt folgende Handlungen und trägt Sorge dafür, dass Anwender oder Dritte diese Handlungen ebenfalls unterlassen:

a. das Angebot der Dienste zum Verkauf oder zur Vermietung, den Verkauf, Weiterverkauf und die Vermietung der Dienste sowie die Übertragung der Dienste in irgendeiner Form, die anderweitige Verwendung der Dienste zugunsten eines Dritten;

b. das Kopieren der Unternehmensdienste (oder von Teilen davon), die Entwicklung von diesbezüglichen Verbesserungen, Änderungen oder Ableitungen oder die Aufnahme eines Teils

der Unternehmensdienste in andere Geräte oder Produkte;

c. den Versuch, den Quellcode oder die zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen der Dienste oder einer darin verwendeten Software oder sonstigen Komponente zu dechiffrieren, zu dekompilieren, zu zerlegen, durch Reverse Engineering zurückzuentwickeln oder anderweitig abzuleiten;

d. den Versuch, eine für die Bereitstellung der Dienste verwendete Software zu ändern, abzuändern, zu manipulieren, zu reparieren oder anderweitig davon Ableitungen zu erstellen;

e. den Versuch, einen Ersatz- oder ähnlichen Dienst durch die Nutzung der Dienste oder den Zugriff auf diese zu erstellen;

f. den unbefugten Zugriff oder Zugriffsversuch auf andere Konten, die von Lookout oder anderen durch diese Lizenzvereinbarung nicht abgedeckten Computersysteme oder Netzwerke gehostet werden;

g. das Entfernen, Abändern oder Unkenntlichmachen der mit den Diensten verbundenen Hinweisen auf geistiges Eigentum (z. B. Urheberrechts- und Markenhinweise) oder der Versuch, diese zu entfernen, abzuändern oder unkenntlich zu machen;

h. den Zugriff auf die Dienste in einer Weise, die darauf abzielt, Gebührenpflichten zu vermeiden oder eine die Nutzungslimits und -kontingente überschreitende Nutzung zu verbergen, sofern solche Einschränkungen gelten;

i. das Zulassen der Übertragung, Übermittlung, der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Unternehmensdiensten (oder Teilen davon) oder von technischen Daten von Lookout;

j. die Ausführung von Vergleichstests (z. B. im Hinblick auf Geschwindigkeit, Batterienutzung, Datennutzung oder Erkennungsumfang) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Lookout (die Ergebnisse besagter erlaubter Vergleichstests gelten als vertrauliche Informationen von Lookout);

k. der Zugriff auf die Unternehmensdienste zu Test- oder anderen Zwecken, um Wettbewerbsinformationen zu erlangen

(einschließlich der Überprüfung einer Reihe bekannter Ergebnisse) oder um testbezogene Informationen über die Unternehmensdienste öffentlich zu verbreiten (solche Informationen sind vertrauliches Eigentum von Lookout);

l. das Hacken oder Manipulieren der Unternehmensdienste, der zugehörigen Server oder gewerblicher Netzwerke;

m. das Registrieren unter anderen Benutzernamen oder Identitäten, nachdem das Kundenkonto oder ein Anwenderkonto gesperrt oder gekündigt wurde;

n. das Umgehen oder Deaktivieren der Unternehmensdienste oder anderen Technologien, Funktionen oder Mechanismen im Rahmen der Unternehmensdienste aus anderen Gründen als gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet des Vorstehenden oder gegenteiliger Bestimmungen herein können Teile der Dienste mit Hinweisen und Open-Source- oder vergleichbaren Lizenzen von den Communitys und Drittparteien, die die Nutzung dieser Teile bestimmen, bereitgestellt werden. Der Kunde erkennt hiermit sämtliche besagten Lizenzen als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu ihrer uneingeschränkten Einhaltung. Die hierin gewährten Lizenzen berühren keine anderen Pflichten des Kunden im Rahmen besagter Open-Source-Lizenzen. Die Bestimmungen zum Gewährleistungsausschluss und zu Haftungsbeschränkungen in dieser Vereinbarung gelten jedoch für sämtliche in den Diensten enthaltene besagte Software.

8. Gewährleistung des Kunden. Als Bedingung für die Nutzung der Dienste durch den Kunden und seine Anwender versichert und gewährleistet der Kunde, dass der Kunde die Dienste nicht für unzulässige oder gesetzwidrige Zwecke nutzt, wie zum Beispiel:

a. Verstöße gegen die geistigen Eigentums-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter;

b. Verstöße gegen die örtlichen, regionalen und/oder staatlichen Gesetze, Vorschriften oder Rechtsverordnungen, insbesondere sämtliche geltenden Ausfuhrgesetze und des Foreign Corrupt Practices Act (US-Bundesgesetz zur Korruptionsbekämpfung) sowie vergleichbare Bestechungsverbotsgesetze anderer Länder;

c. die Kompromittierung der Informations- und Datensicherheit und von Informations- und Datengeheimnissen;

d. die Integration von Informationen, die unter Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung oder unter Verstoß gegen örtliche, regionale oder staatliche Gesetze, Vorschriften oder Rechtsverordnungen bezogen wurden; und/oder

e. Verstöße gegen den Datenschutz oder verfassungsmäßig garantierte Rechte von Anwendern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen.

Der Kunde, nicht Lookout, ist allein verantwortlich für sämtliche Informationen oder Materialien in jeder Form oder jedem Format, die der Kunde in Verbindung mit den Diensten importiert, nutzt, veröffentlicht oder anderweitig verbreitet („Inhalte“). Der Kunde bestätigt, dass der Zugriff des Kunden auf sämtliche über die Dienste zugänglichen Inhalte auf eigene Gefahr des Kunden erfolgt. Der Kunde ist daher allein verantwortlich für jegliche Schäden oder Haftungen gegenüber anderen Parteien, die sich aus besagtem Zugriff ergeben.

9. Anfragen von Drittparteien. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass der Kunde für die Beantwortung von Anfragen seitens einer Drittpartei für Aufzeichnungen bezüglich der Nutzung von in den Diensten enthaltenen Inhalten durch den Kunden oder einen Anwender des Kunden („Anfragen von Drittparteien“) verantwortlich ist. Erhält Lookout eine Anfrage einer Drittpartei (insbesondere straf- oder zivilrechtliche Zeugenvorladungen oder andere Rechtsprozesse, für die Daten des Kunden oder von Anwendern angefordert werden), so verweist Lookout diese Drittpartei im gesetzlich zulässigen Umfang und soweit dies im Rahmen der Bedingungen der Anfrage der Drittpartei möglich ist, an den Kunden, damit dieser der Anfrage der Drittpartei nachkommt. Lookout behält sich das Recht vor, Anfragen von Drittparteien zu Kundendaten zu entsprechen, wenn Lookout nach alleinigem Ermessen zu der Ansicht gelangt, dass die Erfüllung der besagten Anfrage der Drittpartei gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Support und Wartung. Die Support- und Wartungsdienste (sofern vorhanden) sind detailliert

in dem vom Kunden ausgewählten Supportpaket im Auftrag aufgeführt.

Der Kunde ist für die Bereitstellung von Supportleistungen für seine Anwender bezüglich Problemen, die speziell mit dem Zugriff der Anwender auf die Unternehmensdienste zusammenhängen, auf eigene Kosten verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um besagte Supportprobleme selbst zu beheben, bevor er diese an Lookout oder dessen Vertriebspartner weiterleitet. Wenn der Kunde ein Supportproblem nicht wie vorstehend beschrieben beheben kann, darf der Administrator des Kunden das Problem an Lookout oder dessen Partner weiterleiten. Lookout oder dessen Partner unternimmt daraufhin wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um das Problem gemeinsam mit dem Kunden zu lösen.

11. Geheimhaltung. Jede Partei verpflichtet sich, keine zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen gegenüber Dritten preiszugeben, sofern diese Informationen: (i) zum Zeitpunkt der Preisgabe durch die preisgebende Partei eindeutig als vertraulich gekennzeichnet waren oder (ii) bei mündlicher Preisgabe zum Zeitpunkt der Preisgabe als vertraulich bezeichnet sowie schriftlich zusammengefasst und an die empfangende Partei übermittelt wurden („vertrauliche Informationen“). Jede Partei erklärt sich einverstanden damit, dass sie das gleiche Maß an Sorgfalt anzuwenden hat, das sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art verwendet, jedoch in keinem Fall ein weniger als angemessenes Maß an Sorgfalt, um das Geheimnis vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen und die Preisgabe dieser Informationen zu verhindern, damit diese Informationen nicht öffentlich zugänglich werden oder in den Besitz von Personen gelangen, die zum Besitz dieser Informationen gemäß dieser Vereinbarung nicht befugt sind. Die Geheimhaltungspflicht in diesem Abschnitt gilt nicht für Informationen, die (a) sich rechtmäßig bereits vor Empfang durch die preisgebende Partei im Besitz der Empfängerpartei befanden; (b) die ohne Verschulden der Empfängerpartei öffentlich zugänglich sind oder werden; oder (c) die von der Empfängerpartei unabhängig entwickelt oder entdeckt wurden, ohne dass hierbei vertrauliche Informationen von der preisgebenden Partei

genutzt wurden. Des Weiteren dürfen vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei preisgegeben werden, soweit eine Partei feststellt, dass diese Preisgabe durch die jeweilige Partei zur Einhaltung geltenden Rechts, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Aufforderung einer Regierungsbehörde notwendig ist. In diesem Fall muss die jeweilige Partei jedoch zuerst die jeweils andere Partei über die vorgeschriebene Preisgabe in Kenntnis setzen, außer wenn besagte Benachrichtigung verboten ist. Der Kunde verpflichtet sich, Lookout über jeglichen tatsächlichen oder mutmaßlichen Missbrauch und über jegliche tatsächliche oder mutmaßliche unbefugte Preisgabe vertraulicher Informationen von Lookout unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde ist verantwortlich und haftet für Verstöße gegen diesen Abschnitt und für Preisgaben oder Missbrauch von vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter oder Bevollmächtigte des Kunden (oder durch andere natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber der Kunde gemäß diesem Abschnitt zur Preisgabe vertraulicher Informationen berechtigt ist).

Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende dieser Vereinbarung hinaus für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Vereinbarung bezüglich vertraulicher Informationen, die nach geltendem Recht Betriebsgeheimnisse sind, bleiben jedoch nach dem Ende dieser Vereinbarung für unbegrenzte Zeit bestehen.

12. Rechte an geistigem Eigentum. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten beschränkten Lizenzrechte gewährt diese Vereinbarung keiner der Parteien stillschweigend oder anderweitig Rechte am geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei oder Rechte zur Nutzung der Marken, Logos, Domännennamen oder sonstiger Markenzeichen von Lookout. Kein Eigentumsrecht oder anderes Recht an den von Lookout bereitgestellten Diensten oder der von Lookout für den Zugriff auf die Dienste bereitgestellten Software geht im Rahmen dieser Vereinbarung auf den Kunden oder dessen Anwender über. Insbesondere behält sich Lookout sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Beteiligungsrechte an den von Lookout bereitgestellten Unternehmensdiensten,

Quellcodes und sonstigen zugehörigen Dokumentationen oder Materialien (insbesondere an sämtlichen Patenten, Urheberrechten, Marken, Betriebsgeheimnissen und sonstigen im Vorstehenden eingeschlossenen geistigen Eigentumsrechten) sowie an sämtlichen Kopien, Änderungen und Ableitungen davon vor. Die Unternehmensdienste werden lizenziert und nicht verkauft, und im Rahmen dieser Vereinbarung werden keine Eigentumsrechte auf den Kunden übertragen.

13. Öffentlichkeit. Lookout darf den Kunden in Werbematerial als Lookout-Kunden identifizieren, sofern der Kunde Lookout nicht schriftlich dazu auffordert, dies zu unterlassen.

14. Feedback. Der Kunde oder dessen Anwender stellt bzw. stellen Lookout Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Empfehlungen, Korrekturen oder sonstiges Feedback zur Verfügung. Der Kunde und dessen Anwender gewährt bzw. gewähren Lookout eine weltweite, unwiderrufliche und tantiemenfreie Lizenz zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung derartigen Feedbacks. Durch die Annahme der Einreichung des Kunden oder des Anwenders verzichtet Lookout nicht auf das Recht zur Nutzung ähnlicher oder zusammenhängender Ideen oder von Rückmeldungen, die Lookout zuvor bekannt waren oder die von Mitarbeitern von Lookout entwickelt wurden oder die Lookout aus anderen Quellen als vom Kunden erhalten hat.

15. Haftungsausschlüsse. VORBEHALTLICH ETWAIGER AUSDRÜCKLICH ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG SCHLIESST LOOKOUT ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN AUS, INSBESONDERE STILLSCHWEIGENDE GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE ANGABEN ODER BERATUNGEN VON EINER PARTEI DIESER VEREINBARUNG, DEREN BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER MITARBEITERN BEGRÜNDEN IN KEINEM FALL EINE GARANTIE UND ERWEITERN NICHT DEN UMFANG DER IN DIESER VEREINBARUNG GEWÄHRTEN GARANTIEEN.

UNBESCHADET GEGENSÄTZLICHER BESTIMMUNGEN GARANTIERT LOOKOUT NICHT, DASS DIE DIENSTE SÄMTLICHE ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ODER EINES ANWENDERS ERFÜLLEN, DASS DER BETRIEB DER DIENSTE UNTERBRECHUNGS- ODER FEHLERFREI IST ODER DASS SÄMTLICHE MÄNGEL IN DEN DIENSTEN BEHOBEN WERDEN. DES WEITEREN IST LOOKOUT NICHT FÜR MÄNGEL ODER FEHLER VERANTWORTLICH, DIE SICH AUS DER VERÄNDERUNG, DEM MISSBRAUCH ODER DER BESCHÄDIGUNG DER DIENSTE OHNE VERSCHULDEN VON LOOKOUT ERGEBEN. LOOKOUT ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE ODER HAFTUNG BEZÜGLICH DRITTANBIETERSOFTWARE ODER ANDERER DIENSTE, DIE NICHT VON LOOKOUT ANGEBOTEN WERDEN.

16. Entschädigung.

a. Durch den Kunden. Der Kunde entschädigt und verteidigt Lookout und hält Lookout schadlos gegen sämtliche Forderungen, Schäden und Kosten (einschließlich Vergleichskosten und angemessener Rechtsanwaltskosten), die sich aus Ansprüchen bezüglich folgender Verhaltensweisen des Kunden ergeben: (i) Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 4 dieser Vereinbarung oder (ii) Handlungen, Unterlassungen oder fahrlässiges Verhalten, die bzw. das in Umständen resultieren bzw. resultiert, die durch einen Entschädigungsausschluss abgedeckt sind.

b. Durch Lookout. Lookout entschädigt und verteidigt den Kunden und hält ihn schadlos gegen sämtliche dem Kunden rechtskräftig zuerkannten Schäden und gegebenenfalls sämtliche Kosten (einschließlich Vergleichskosten und angemessener Rechtsanwaltskosten), die sich daraus ergeben, dass eine Drittpartei gegen den Kunden Rechtsansprüche für die Verletzung von Schutzrechten oder Verstöße gegen ein US- oder EU-Patent, ein Urheberrecht oder eine Marke aufgrund der Nutzung der Dienste durch den Kunden im Einklang mit den Bedingungen dieser Vereinbarung geltend macht. Die vorgenannte Entschädigungspflicht für Lookout gilt unter den folgenden Umständen (jeweils ein „Entschädigungsausschluss“) nicht: (1) wenn die Dienste von einer Partei, die nicht Lookout ist,

modifiziert werden, jedoch nur in dem Umfang, wie die geltend gemachte Verletzung von Schutzrechten ausschließlich auf besagte Modifizierung zurückzuführen ist; (2) wenn die Dienste von Lookout auf Verlangen des Kunden modifiziert werden, jedoch nur in dem Umfang, wie die geltend gemachte Verletzung von Schutzrechten ausschließlich auf besagte Modifizierung zurückzuführen ist; (3) wenn die Dienste mit anderen Lookout-fremden Produkten oder Prozessen kombiniert werden, die von Lookout nicht genehmigt wurden, jedoch nur in dem Umfang, wie die geltend gemachte Verletzung von Schutzrechten ausschließlich auf besagte Kombination zurückzuführen ist; (4) bei unbefugter Nutzung der Dienste; (5) bei einer außer Kraft gesetzten Version der Produkte, wenn die Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung einer aktuellen Version der Dienste, die Lookout dem Kunden vor dem Datum der geltend gemachten Verletzung von Schutzrechten zur Verfügung gestellt hat, vermeidbar gewesen wäre; oder (6) wenn ein Softwarecode von einer Drittpartei in den Diensten enthalten ist.

c. Mögliche Verletzung. Wenn Lookout der Ansicht ist, dass die Dienste die geistigen Eigentumsrechte einer Drittpartei tatsächlich oder mutmaßlich verletzen, hat Lookout das Recht, nach seinem alleinigen Ermessen (i) auf Kosten von Lookout für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung der Dienste zu erlangen; (ii) einen Ersatz mit wesentlich vergleichbarer Funktionalität bereitzustellen, der besagte Rechte nicht verletzt; oder (iii) die Dienste so abzuändern, dass diese die besagten Rechte nicht mehr verletzen.

d. Entschädigungsverfahren. Die Entschädigung begehrende Partei setzt die jeweils andere Partei unverzüglich innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung über besagten Anspruch über diesen Sachverhalt in Kenntnis und kooperiert mit der anderen Partei bei der Verteidigung gegen den Anspruch. Die entschädigende Partei hat die uneingeschränkte Kontrolle und Befugnis über die Verteidigung, außer dass (i) für einen Vergleich, bei dem die Entschädigung begehrende Partei eine Haftung übernehmen müsste, die vorherige schriftliche Einwilligung erforderlich ist, welche nicht unbegründet zurückgehalten oder verzögert wird, und (ii) die jeweils andere Partei das Recht hat, sich der Verteidigung mit ihrer eigenen Rechtsberatung

und auf ihre eigenen Kosten anzuschließen. BEI VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE DRITTER DURCH EINE PARTEI SIND DIE VORSTEHENDEN ENTSCHÄDIGUNGEN GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG DAS EINZIGE RECHTSMITTEL FÜR DIE JEWEILS ANDERE PARTEI (LOOKOUT UND DER KUNDE).

17. Haftungsbeschränkung.

a. WEDER LOOKOUT NOCH DER KUNDE HAFTEN GEGENÜBER DER JEWEILS ANDEREN PARTEI ODER ANWENDERN ODER ANDEREN DRITTPARTEIEN BEZÜGLICH EINES PRODUKTS, DIENSTES ODER ANDEREN GEGENSTANDES DIESER VEREINBARUNG FÜR STRAFE EINSCHLIESSENDE, MITTELBARE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, EINNAHMEN ODER DATEN), SEI ES AUS VERTRAG, WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG (ZUM BEISPIEL FAHRLÄSSIGKEIT) ODER EINEM ANDEREN KLAGEGRUND AUFGRUND ODER BEZÜGLICH DIESER VEREINBARUNG UND/ODER DEREN KÜNDIGUNG ODER NICHTVERLÄNGERUNG.

b. MIT AUSNAHME VON BETRÄGEN, DIE DRITTPARTEIEN GEMÄSS ABSCHNITT 16 DIESER VEREINBARUNG ZUERKANNT WERDEN, ERKLÄRT SICH JEDE PARTEI DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE GESAMTE UND KUMULIERTE HAFTUNG VON LOOKOUT FÜR SCHÄDEN IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG IN KEINEM FALL DIE SUMME DER GEBÜHREN ÜBERSCHREITET, DIE DER KUNDE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG INNERHALB DER ZWÖLF MONATE UNMITTELBAR VOR GELTENDMACHUNG EINES SCHADENERSATZANSPRUCHES AN LOOKOUT ODER DESSEN PARTNER GEZAHLT HAT.

18. Datenschutz. Falls die Dienstnutzung durch den Kunden von Lookout erfordert, personenbezogene Daten im Rahmen der EU-Verordnung 2016/679 („DSGVO“) zu verarbeiten, gilt der DSGVO-Zusatz zur Datenverarbeitung (Data Processing Addendum, „DPA“) unter https://info.lookout.com/rs/051-ESQ-475/images/Lookout_CustomerDPA_120320_DE.

pdf. Der Zusatz „DPA“ ist durch Bezugnahme Teil dieser Vereinbarung. Bei sich widerstreitenden Bestimmungen zu Anwenderdaten im DPA und in dieser Vereinbarung hat der DPA im Rahmen eines solchen Konflikts Vorrang.

19. Dauer. Diese Vereinbarung ist für die Abonnementlaufzeit (siehe Auftrag) wirksam oder bis die Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gekündigt wird.

20. Kündigung. Lookout oder der Kunde darf die Erfüllung dieser Vereinbarung aussetzen oder diese Vereinbarung kündigen, wenn (i) die jeweils andere Partei (inkl. jedes Anwenders des Kunden) diese Vereinbarung wesentlich verletzt hat und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung über besagte Verletzung Abhilfe schafft, oder (ii) wenn die jeweils andere Partei ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einem Insolvenzverfahren unterzogen wird und das Verfahren nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen eingestellt wird. Unbeschadet des Vorstehenden (i) hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesentlich gegen ihre Pflichten gemäß Abschnitt 11 verstoßen hat, und (ii) hat Lookout das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Kunde wesentlich gegen seine Pflichten gemäß den Abschnitten 2, 4, 6 oder 7 verstoßen hat oder wenn eine vom Kunden geschuldete Zahlung mehr als sechzig (60) Tage im Verzug ist.

21. Auswirkungen der Kündigung. a. Bei Kündigung dieser Vereinbarung (i) enden die dem Kunden von Lookout gewährten Rechte sofort (sofern in diesem Abschnitt nichts anderes angegeben ist); und (ii) enden die dem Anwender von Lookout gewährten Rechte sofort.

b. Die folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten über das Ende dieser Vereinbarung hinaus: Abschnitte 1, 2 (b) (ii), 7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22.

22. Allgemeine Bestimmungen. a. Ganze Vereinbarung. Diese Vereinbarung begründet zusammen mit den Nutzungsbedingungen für Unternehmen und den jeweiligen Aufträgen die gesamte Vereinbarung zwischen Lookout und dem Kunden bezüglich des Gegenstands dieser Vereinbarung. Sie setzt sämtliche früheren und gleichzeitig bestehenden Angebote, Erklärungen

und Vereinbarungen außer Kraft. Wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht aus irgendeinem Grund für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so wird diese Bestimmung im gesetzlich zulässigen Höchstumfang durchgesetzt, und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig. Die Parteien vereinbaren ferner, im Falle, dass besagte Bestimmung wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist, auf Treu und Glauben eine Ersatzbestimmung auszuhandeln, die der Absicht der ursprünglichen Bestimmung im gesetzlich zulässigen Höchstumfang entspricht.

b. Mitteilungen. Außer wie in Abschnitt 22 (i) dargelegt, müssen gemäß dieser Vereinbarung erforderliche oder zulässige Mitteilungen schriftlich erfolgen und auf folgende Weise zugestellt werden: (i) persönlich oder per Kurier; oder (ii) durch einen renommierten privaten in- oder ausländischen Kurierdienst mit etablierter Nachverfolgungsmöglichkeit (z. B. DHL, FedEx oder UPS), Porto im Voraus bezahlt und adressiert an den Kunden unter der bei Lookout hinterlegten Postanschrift oder einer anderen Adresse, die eine Partei durch zuvor bestätigte schriftliche Mitteilung angegeben hat. Mitteilungen gelten als am Datum der Zustellung eingegangen. Alle Mitteilungen an Lookout sind an die folgende Anschrift zu senden: Lookout, Inc., 275 Battery Street, Suite 200, San Francisco, CA (USA) 94111, Attn: CFO; mit Kopie an Lookout Inc., 3 Center Plaza, Suite 330, Boston, MA (USA) 02108, Attn: Legal Department, mit dem Betreff „NOTICE“. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden Mitteilungen an den Kunden an die bei Lookout hinterlegte Anschrift gesendet.

c. Geltendes Recht. DIE VEREINBARUNG UND DIE DIENSTE WERDEN DURCH DAS RECHT DES US-BUNDESSTAATES KALIFORNIEN GEREGLT, AUSSER WENN DIE GRUNDSÄTZE DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS ANZUWENDEN SIND. SÄMTLICHE ANSPRÜCHE, DIE SICH AUS ODER BEZÜGLICH DIESER VEREINBARUNG ODER DER DIENSTE ERGEBEN, SIND AUSSCHLIESSLICH VOR DIE BUNDES- ODER BUNDESSTAATSGERICHE DES SAN FRANCISCO COUNTY, KALIFORNIEN (USA), ZU BRINGEN, UND DIE PARTEIEN ERKENNEN DIESE AUSDRÜCKLICH ALS VERHANDLUNGORT UND GERICHTSSTAND AN. Diese Vereinbarung wird nicht durch die

Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) geregelt und der Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) oder ähnliche nationale Gesetze oder Vorschriften gelten, soweit gesetzlich zulässig, nicht für diese Vereinbarung.

d. Ist der Kunde eine Behörde oder eine sonstige Regierungsstelle mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (ein „US-Regierungskunde“) und verpflichtet das für diesen Kunden maßgebende Recht den Kunden ausdrücklich zum Abschluss von Verträgen im Rahmen eines bestimmten Gesetzes und/oder verbietet dieses Recht Rechtswahlklauseln, wonach ein Recht vorrangig gegenüber dem Recht würde, nach welchem der Kunde handlungsbefugt ist, so gilt der vorgenannte Absatz nicht im Hinblick auf die Nutzung des Unternehmensdienstes von Lookout durch den US-Regierungskunden während der Ausübung seiner amtlichen Regierungsbefugnisse.

e. Abtretung. Der Kunde darf keine Teile dieser Vereinbarung ohne schriftliche Einwilligung von Lookout abtreten oder übertragen. Lookout darf diese Vereinbarung nicht ohne Mitteilung an den Kunden abtreten, außer an ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Fusion, Übernahme, Umstrukturierung des Konzerns oder dem Verkauf sämtlicher oder sämtlicher wesentlichen Aktiva. Jeglicher anderweitige Versuch der Übertragung oder Abtretung ist nichtig. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist diese Vereinbarung rechtsverbindlich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.

f. Kein Verhältnis. Diese Vereinbarung begründet keinerlei Agentur-, Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien. Außer im spezifisch hierin angegebenen Umfang ist keine Partei befugt, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung im Namen der jeweils anderen Partei einzugehen oder eine Kontrolle über die Geschäftsmethoden der jeweils anderen Partei auszuüben.

g. Höhere Gewalt. Ist eine Partei bei der Ausführung eines Teils dieser Vereinbarung (außer Geldzahlungen) aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, verhindert, so ist die Partei für die Dauer der Verzögerung und für einen

angemessenen Zeitraum danach von der Ausführung ihrer Pflicht befreit. Solche Gründe können unter anderem Arbeitskämpfe, Bürgerunruhen, Krieg, Regierungsvorschriften oder -kontrollen, Schadensfälle, die Unmöglichkeit des Bezugs von Materialien oder Dienstleistungen oder Naturereignisse, Hardwareausfälle, Unterbrechungen oder Ausfälle der Internetverbindung oder einer Drittanbieter-Netzwerkverbindung sein.

h. Drittbegünstigte. Sofern nicht ausdrücklich hierin erwähnt, gibt es für diese Vereinbarung keine Drittbegünstigten.

i. Änderung der Bedingungen; Verzicht. Lookout kann diese Vereinbarung gelegentlich überarbeiten. Die neueste Version wird jeweils auf der Website von Lookout veröffentlicht. Ist eine Überarbeitung nach alleinigem Ermessen von Lookout wesentlich, informiert Lookout den Kunden über die Verwaltungskonsole mit dem Betreff „NOTICE – AGREEMENT MODIFICATION“ (MITTEILUNG – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG) oder ansonsten mit einer Mitteilung an die bei Lookout hinterlegte Anschrift des Kunden. Andere Überarbeitungen können im Blog von Lookout oder auf der Seite mit den Nutzungsbedingungen von Lookout veröffentlicht werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Veröffentlichungen regelmäßig zu überprüfen. Durch den fortgesetzten Zugriff auf die Dienste oder die fortgesetzte Nutzung der Dienste nach dem Inkrafttreten der Überarbeitungen erkennt der Kunde die überarbeitete Vereinbarung als rechtsverbindlich an. Enthält die geänderte Vereinbarung Änderungen, die die Rechte oder Pflichten des Kunden wesentlich beeinträchtigen und möchte der Kunde die Nutzung der Unternehmensdienste zu den Bedingungen der geänderten Vereinbarung nicht fortsetzen, so hat der Kunde das Recht, die Dienste mit dreißig (30) Tagen Frist ab Verfügbarkeit der geänderten Vereinbarung schriftlich gegenüber Lookout zu kündigen. Anderenfalls wird jeder Verzicht auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung sowie jede Ergänzung oder Änderung einer Bestimmung dieser Vereinbarung und jede Abweichung von oder Hinzufügung zu den Bedingungen dieser

Vereinbarung in einem Auftrag oder einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung erst wirksam, wenn diese zwischen den Parteien der Vereinbarung schriftlich vereinbart wurden. Übt eine Partei ein Recht, eine Befugnis oder ein Rechtsmittel gemäß dieser Vereinbarung nicht oder verzögert aus, so begründet dies keinen Verzicht auf besagtes Recht, Rechtsmittel oder besagte Befugnis. Der Verzicht auf eine Bedingung oder auf die Erfüllung einer Bedingung gemäß dieser Vereinbarung darf nicht als Verzicht auf eine andere Bedingung oder auf die Erfüllung einer anderen Bedingung ausgelegt werden. Diese Vereinbarung wird nicht durch regelmäßige Verhaltensweisen oder Handelsbräuche ergänzt oder geändert.

j. Ausfuhrbeschränkungen. Die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Diensten unterliegt möglicherweise Ausfuhrbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika (U.S. Export Administration Regulations) oder anderen geltenden Ausfuhrbeschränkungen oder -embargos. Die Nutzung der Dienste in Kuba, im Iran, in Nordkorea, im Sudan und in Syrien oder anderen mit einem Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika belegten Ländern ist verboten. Der Kunde darf die Dienste nicht nutzen, wenn dies gegen Ausfuhrbeschränkungen oder ein Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika oder von einer anderen zuständigen Rechtshoheit verstoßen würde. Ferner muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass die Dienste nicht Personen bereitgestellt werden, die auf den Verbotslisten „Table of Denial Orders“, „Entity List“ oder „Specialty Designated Nationals“ der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt sind.

k. Regierungsanwender. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung macht aus Lookout einen Auftragnehmer der öffentlichen Hand. Wenn der Kunde Regierungsanwender ist oder anderweitig im Auftrag der öffentlichen Hand auf den Lookout-Dienst zugreift oder ihn nutzt, gilt für den Kunden der Lizenzvereinbarungszusatz für Regierungsanwender, der hier zu finden ist: <https://www.lookout.com/legal/enterprise-license-agreement-government>.

